

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

- 1. Dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken
- 2. Was uns immer wieder fassungslos macht....
- 3. Wichtige Hinweise des Nds. Sozialministeriums; Erlass vom 04.12.2020
- 4. Handreichung für Besuchskonzepte in stationären Pflegeeinrichtungen des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung
- 5. Besuchsrecht: Aktuelle Fragen und Antworten

## 1. Dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken

Die Ausbruchsgeschehen in einigen Alten- und Pflegeheimen führen deutlich vor Augen, wie schnell sich die COVID19-Erkrankung in den Einrichtungen ausbreiten kann. Wir empfehlen daher dringend, dass Sie das Pflegepersonal in Ihren Häusern dazu anhalten, im Kontakt zu den Bewohner\*innen immer eine FFP2-Maske zu tragen, insbesondere beim Betreten bis zum Verlassen der Bewohnerzimmer und vor allem bei allen nahen Kontakten mit Abständen von weniger als 1,5 Metern.

Bitte beachten Sie dazu auch den Newsletter 26!

## 2. Was uns immer wieder fassungslos macht...

Von unterschiedlichen Seiten erreichen uns Berichte, nach denen

...sich Pflegekräfte zur Begrüßung/Verabschiedung in die Arme fallen,

...Pflegekräfte gemeinsam ihre Pausen in nicht gelüfteten Räumen verbringen, ohne auf den Mindestabstand zu achten,

...Pflegekräfte ihre FFP-2-Masken in der Kitteltasche spazieren tragen,

...Pflegekräfte mit Erkältungssymptomen arbeiten, ohne vorab getestet zu sein,

...Bewohner mit Erkältungssymptomen nur sehr verzögert dem Hausarzt vorgestellt werden...

Wir selber konnten diese Art von Feststellung bislang nicht treffen, möchten Sie aber sensibilisieren und auf die „Gerüchte“ aufmerksam machen.

In Ihrem eigen Interesse weisen wir darauf hin, dass Sie als Betreiber Ihren Unternehmerpflichten nachzukommen haben. Die Einhaltung von dienstlichen Anweisungen sind zu kontrollieren und auch ggf. arbeitsrechtlich zu verfolgen. Dies auch nicht zuletzt, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden (s. a. Presseberichterstattung über eine Wolfsburger Pflegeeinrichtung).

## 3. Wichtige Hinweise des Nds. Sozialministeriums; Erlass vom 04.12.2020

Um kritischen Personalengpässen zu entgegnen, hat das Nds. Sozialministerium am 04.12.2020 den in der Anlage beigefügten Erlass verkündet. Ziel des Erlasses ist es, bei kritischen Personalengpässen, die auf die durch SARS-CoV-2 begründete Pandemie-Lage zurückzuführen sind und die Zahl der Beschäftigten nicht mehr ausreicht, um die fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohner\*innen nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sicherzustellen, schneller mit neuem (Aushilfs-)Personal reagieren zu können. Übergangsweise (zunächst bis zum 31.03.2021) dürfen Führungszeugnisse älter als 3 Monate sein, wenn hierdurch die sofortige Aufnahme der Beschäftigung ermöglicht wird. Ein aktuelles Zeugnis ist nachzureichen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohner\*innen Sorge zu tragen.

## 4. Handreichung für Besuchskonzepte in stationären Pflegeeinrichtungen des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung

„Besuche sicher ermöglichen – Besuchskonzepte in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege während der Corona-Pandemie“ ist die Handreichung des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung. Die Handreichung wurde in Zusammenarbeit mit Verbänden der Einrichtungsträger und den Menschen mit Pflegebedarf und ihren Angehörigen erarbeitet und mit dem Expertenrat des Robert Koch-Instituts untermauert.

Deutlich wird auch hier, dass es kein „Musterkonzept für Alle“ gibt und die jeweiligen Maßnahmen immer wieder neu abgewogen und an sich ändernde Umstände, aber auch sich ändernde Erkenntnisse und Empfehlungen der Wissenschaft angepasst werden müssen. Auch sei an dieser Stelle nochmals betont, dass Testungen nicht von Hygienemaßnahmen entbinden.

Die Handreichung ist in der Anlage beigefügt.

## 5. Besuchsrecht (an den Feiertagen): Aktuelle Fragen und Antworten

Mit Blick auf das zu erwartende verstärkte Besucheraufkommen an den bevorstehenden Feiertagen bietet sich nun nochmals die Gelegenheit, die hausinternen Regeln zu reflektieren und z. B. unter Würdigung der aktuellen Handreichung des Pflegebeauftragten der Bundesregierung anzupassen. Auch könnten an den Feiertagen Corona-Schnelltest verstärkt eingesetzt werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Newsletter 26!

### FAQ´s:

***Können wir den Zutritt in unsere Einrichtung ohne FFP-2-Maske verwehren? Masken würden bei Bedarf gegen Entgelt gestellt.***

Das Tragen von FFP-2-Masken können Sie empfehlen. Ältere Menschen oder Menschen mit Lungenerkrankungen kommen aber teilweise mit FFP-2-Masken nicht zurecht. Sie können diesen dann nicht grundsätzlich den Zugang verwehren, sondern müssen den Besuch auch tolerieren, wenn nur MNS getragen wird. Sie könnten allenfalls die Einschränkung machen, dass in diesen Fällen die Besuche nur in Ihrem Besucherzimmer stattfinden dürfen.

***Können wir den Zutritt in unsere Einrichtung ohne Zustimmung zu einem PoC-Schnelltest verwehren?***

Es ist nicht zulässig, dass Sie die Besucher dazu verpflichten, einen Coronaschnelltest durchführen zu lassen. Sie müssen auch dann den Zugang gewähren, wenn kein Schnelltest durchgeführt wird. Wir empfehlen Ihnen aber eine hausinterne Teststrategie, nach der Sie möglichst viele Besucher davon überzeugen, im Interesse der Heimbewohner\*innen und dem Pflegepersonal einen Test zu machen.

***Ist es zulässig, nur Besuche in einem eingerichteten Besuchsraum zuzulassen? Einzig bei bettlägerigen Bewohnern und Bewohnern im palliativen Status würde der Besuch auf dem Bewohnerzimmer zugelassen.***

Das Bewohnerzimmer ist als eigener Hausstand der Bewohner\*innen anzusehen. Die Bewohner\*innen haben ein Anrecht, Besuch in ihrem Zimmer zu empfangen.

***Ist es zulässig, die Besuche auf eine benannte Bezugsperson zu beschränken?***

Nein. Für die Gefahr einer Infektionsübertragung spielt es keine Rolle, ob immer die gleiche Person oder ob wechselnde Personen kommen. Es ist nicht zumutbar, dass Bewohner\*innen festlegen sollen, dass z. B. nur eins von vier Kindern zu Besuch kommen darf. Festlegen könnten Sie aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, Abstandsregeln und aktueller Corona-Verordnung, dass in den Bewohnerzimmern z. B. maximal eine Person zur gleichen Zeit zu Besuch kommen darf.

***Dürfen wir nach Rückverlegung von Bewohner\*innen z.B. aus einem Krankenhaus eine 10-tägige Quarantäne durchführen?***

Wenn die Bewohner\*innen mit einer Isolierung in der Einrichtung einverstanden sind, können Sie diese umsetzen. Verpflichten können Sie die Bewohner\*innen dazu nicht. Es sind aber die Abstandsregeln einzuhalten und die Bewohner\*innen sind anzuhalten, dass sie außerhalb des Zimmers einen MNS tragen. Ferner ist eine Symptombenbeobachtung durchzuführen. Die Durchführung von Schnelltests bietet sich an.

Das Nds. Sozialministerium hat zu diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen:

„Insbesondere kann durch ein Hygienekonzept auch nicht bestimmt werden, dass Bewohnerinnen und Bewohner nach ihrer Rückkehr durch die Betreiber

vorgenannter Einrichtungen unter Quarantäne gestellt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen daher auch nicht unter Androhung einer Quarantäne in ihrem Wunsch, die Einrichtung zu verlassen, unter Druck gesetzt werden. Eine Quarantäne anzuordnen ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vorbehalten. Bewohnerinnen und Bewohner tragen daher selbst die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Hierauf sollten Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise hingewiesen werden.“

**Dürfen wir Bewohner\*innen , die von privaten Besuchen ihrer Angehörigen (z.B. Weihnachtsfeiern) zurückkehren, dazu verpflichtet, sich in eine 10-tägige Quarantäne in unserer Einrichtung zu begeben?**

Bezüglich der häuslichen Besuche sollten Sie die Bewohner\*innen und Angehörigen beraten. Auch hier können Sie lediglich eine Zimmerversorgung empfehlen, aber nicht verlangen. Die Mindestabstände zu anderen Bewohnern sollen eingehalten werden. Außerdem ist eine Symptombeobachtung durchzuführen. Die Durchführung von Schnelltests bietet sich an.

**Unter welchen Voraussetzungen dürfen Weihnachtsfeiern mit Angehörigen durchgeführt werden?**

Advents- oder Weihnachtsfeiern mit Angehörigen fallen nicht unter den Begriff „Gottesdienste und ähnlich religiöse Veranstaltungen“. Sie dürfen daher nur unter Beachtung der Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung sowie dem Besuchs- und Hygienekonzept durchgeführt werden.

**Ist damit zu rechnen, dass sich aufgrund des aktuellen Ausbruchsgeschehens die Besuchsregelungen an den bevorstehenden Feiertagen verschärfen werden?**

In den betroffenen Einrichtungen werden konkrete Maßnahmen durch das Gesundheitsamt getroffen. Darüber hinaus liegen keine Hinweise vor, dass landesweit Einschränkungen bei den Besuchsrechten vorgenommen werden sollen.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**